

5. Kapitel:

Zulässigkeit, Umfang und Konsequenzen einer Normzweckerweiterung

Die vorstehend vorgenommene, rechtstheoretische Rechtfertigung urheberrechtlicher Regulierung im Allgemeinen und die in dieser Arbeit darüber hinaus untersuchte Normzweckerweiterung um einen expliziten Nutzerschutz sind nicht deckungsgleich – wenngleich beide freilich eng miteinander verwoben sind und die hier postulierte Nutzerschutzdoktrin nicht denkbar wäre ohne die vorstehend unternommene Verbreiterung des urheberrechtstheoretischen Fundaments. Es hat sich gezeigt, dass namentlich die Transaktionskosten- und die Informationsökonomik, aber auch kultur- und demokratietheoretische Erklärungsmodelle einen expliziten Nutzerschutz mittels des Urheberrechts nicht nur zu rechtfertigen vermögen, sondern ihn auch notwendig erscheinen lassen. Auch wenn man, wie hier vertreten, das Ziel des Urheberrechts primär in der Verwirklichung einer *offenen Kultur* erblickt (s.o. Kap. 4 C. IV. 2.), lässt sich ein positiv zu veranschlagender Nutzerschutz zwanglos rechtfertigen (dem traditionell urheberzentrierten Paradigma ist oben ja gerade der aktive und selbstbestimmte Nutzer als normatives Leitbild einer offenen Kultur korrigierend zur Seite gestellt worden¹²⁰²). Ungeachtet dieser abstrakt-generell bestehenden urheberrechtstheoretischen Rechtfertigungsmöglichkeiten für einen urheberrechtlichen Nutzerschutz, bleiben im Folgenden nunmehr einige Einzelfragen zu klären. Diese betreffen insbesondere die Zulässigkeit, den Umfang und die konkreten Konsequenzen der hier propagierten Normzweckerweiterung.

So stellt sich zunächst einmal die Frage, ob die angestrebte Normzweckerstreckung auf den Nutzerschutz mit dem Verfassungsrecht sowie europa- und internationalrechtlichen Vorgaben vereinbar ist (dazu unter A.). Sodann ist die Frage zu beantworten, inwieweit sich das Normzweckmodell (und damit eine Normzweckklausel) möglicherweise auf weitere Zwecke erstrecken sollte (dazu unter B.). Untersucht werden der denkbare Schutz der Allgemeinheit, der Schutz der Verwerter und der Schutz der Institution Wettbewerb¹²⁰³. Erkenntnisleitend wird dabei die Erwägung sein, dass sich jeder Zweck auch als bloßes Ziel verstehen lässt, ein Ziel aber erst dann zum Zweck wird, wenn die zu seiner Umsetzung erforderlichen Mittel mit reflektiert werden¹²⁰⁴. Sollte die Untersuchung dabei im

1202 Siehe zum aktiven und selbstbestimmten Nutzer als Leitbild einer offenen Kultur oben unter Kap. 4. C. IV. 2.

1203 Die Beschränkung auf diese theoretisch denkbaren, weiteren Zwecke urheberrechtlicher Regulierung ist dabei nicht abschließend gemeint; die genannten Zielvorstellungen erscheinen nur besonders naheliegend und wichtig.

1204 *Brockhaus*, Bd. 24, S. 540 (Ziel) und S. 646 (Zweck).

Folgenden beispielsweise zu dem Ergebnis gelangen, dass de lege lata keine Mittel vorhanden sind, die im Urheberrecht im engeren Sinne unmittelbar dem Ziel des Verwertereschutzes dienen, wäre etwa der Schutz der Verwerterinteressen an sich nicht als Normzweck zu qualifizieren. In diesem Fall bliebe dann aber die Frage zu klären, ob unter Berücksichtigung der in diesem Kapitel vorstehend eruierten rechtstheoretischen Erkenntnisse im Urheberrecht de lege ferenda nicht explizit verwertereschützende Mittel vorgesehen sein sollten. Wäre diese Frage zu bejahen, weil entsprechende Mittel etwa aus rechtsökonomischen, rechtspolitischen, rechtssoziologischen, gesetzessystematischen oder anderweitigen Gründen im Rahmen einer Gesamtabwägung wünschenswert erscheinen, dann wäre der Verwertereschutz zum Normzweck zu erheben. Andernfalls bliebe – um beim Beispiel des Verwerter zu bleiben – der Schutz der Verwerterinteressen für das Urheberrecht von seiner Bedeutung her bloß ein Ziel unter anderen.

Anschließend wird in diesem Kapitel das Verhältnis der befürworteten Normzwecke zueinander zu klären sein (dazu unter C.), um zu guter Letzt die rechtliche Relevanz normzweckorientierten Denkens und die denkbaren, materiell-rechtlichen Konsequenzen der verfolgten Normzweckerweiterung zu erörtern (dazu unter D.).

A. Zulässigkeit einer Normzweckausdehnung auf den Nutzerschutz

Fraglich ist, inwieweit die hier verfolgte Normzweckerweiterung um einen expliziten Nutzerschutz mit dem Verfassungsrecht (I.) und mit europa- bzw. internationalrechtlichen Vorgaben (II.) vereinbar ist¹²⁰⁵. Untersucht werden soll dabei die Frage, inwiefern eine Erweiterung der Normzwecke zulässig ist, nicht aber, ob die dafür herangezogenen Erklärungsmodelle aufgrund ihrer methodologischen Prämissen möglicherweise in Konflikt mit dem Verfassungsrecht stehen. Letztere Einwände, die sich namentlich gegen das Nützlichkeitsdenken des Utilitarismus und das ökonomische Effizienzziel richten, wurden oben bereits im Rahmen der kritischen Würdigung der ökonomietheoretischen Ansätze und ihrer utilitaristischen Grundlagen problematisiert.

1205 Der Blick auf das europäische Recht ist kein formaler Selbstzweck, er ist vielmehr auch den rechtspolitischen Rahmenbedingungen geschuldet. Eine Revision der nationalen Normzweckbestimmung sollte daher nach Möglichkeit im europäischen Konzert erfolgen, denn Europa ist nur dann in der Lage, international gegenüber anderen wichtigen Wirtschaftsmächten (insbesondere den USA) die eigenen volkswirtschaftlichen und kulturpolitischen Interessen im Bereich des Urheberrechts durchzusetzen, wenn es koordiniert und mit gemeinsamen Vorstellungen über Ziel und Zweck urheberrechtlicher Regulierung auftritt.

I. Vereinbarkeit mit verfassungsrechtlichen Vorgaben in Deutschland

Verfassungsrechtlich ist bei einer urheberrechtlichen Normzweckerstreckung auf den Nutzerschutz Art. 14 Abs. 1 GG zu beachten, zugleich aber Art. 14 Abs. 2 GG, also die Sozialpflichtigkeit des Eigentums, nicht aus den Augen zu verlieren¹²⁰⁶. So gebietet Art. 14 Abs. 1 1 GG laut Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die grundsätzliche Zuordnung des vermögenswerten Ergebnisses der schöpferischen Leistung an den Urheber¹²⁰⁷. Gleichwohl ist es Sache des Gesetzgebers, im Rahmen der inhaltlichen Ausprägung des Urheberrechts sachgerechte Maßstäbe festzulegen, die eine der Natur und sozialen Bedeutung des Urheberrechts entsprechende Nutzung und angemessene Verwertung sicherstellen (Art. 14 I 2 GG)¹²⁰⁸. Gegenläufige Grundrechte wie die Kunst- oder Meinungsfreiheit, das gemäß Art. 27 Abs. 1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948 jedem zustehende Recht, »am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.«, das Interesse der Allgemeinheit an kultureller Vielfalt¹²⁰⁹, die Optimierung geistig-schöpferischer Schaffensprozesse auch im Dienste des wissenschaftlichen Fortschritts oder das Interesse an individueller Selbstbestimmung können insofern eine Beschränkung des Urheber-Schutzes rechtfertigen, soweit der Urheber sein Werk dafür nicht vergütungsfrei zur Verfügung stellen muss¹²¹⁰. Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Spannungsverhältnis von Privatnützigkeit und wirtschafts- bzw. gesellschaftspolitischer Zwecksetzung folgendermaßen formuliert: »Der Gesetzgeber hat bei der ihm obliegenden Inhaltsbestimmung (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) nicht nur zu beachten, daß das Eigentum privatnützig auszugestalten ist und seine Nut-

1206 In Satz 2 von Art. 14 Abs. 2 GG heißt es: der »Gebrauch (des Eigentums) soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen«; eingehend dazu *Pahud*, Die Sozialbindung des Urheberrechts.

1207 BVerfGE 31, 229, 240 f; Schricker-Melichar, Urheberrecht, Vor §§ 44a ff., Rn. 8.

1208 BVerfGE, 31, 229, 241.

1209 Siehe insoweit auch das Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, online verfügbar unter: http://www.unesco.de/konvention_kulturelle_vielfalt.html?&L=0).

1210 S.a. eingehend *Pahud*, Die Sozialbindung des Urheberrechts, S. 156: »Die Interessen Dritter und der Allgemeinheit an einer Begrenzung des Urheberrechts finden ihre verfassungsrechtliche Grundlage namentlich im Sozialstaatsprinzip, in den Garantien der persönlichen Freiheit und der freien Kommunikation, in der Wirtschaftsfreiheit sowie im Grundsatz des Konsumentenschutzes. (...) Der verfassungsrechtliche Persönlichkeitsschutz verlangt insbesondere, dass dem Einzelnen der für seine Persönlichkeitsentfaltung wesentliche Zugang zu Kunst, Kultur, Wissenschaft, zu Informationen und Wissen aller Art ermöglicht wird. Die Kommunikationsgrundrechte gebieten, dass Gesetzgeber und Rechtsanwender für die Funktionsfähigkeit der künstlerischen, wissenschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Diskussion sorgen und hierzu namentlich den offenen Zugang zu Geistesgütern gewährleisten. (...) Schließlich verlangt das Prinzip des Konsumentenschutzes, dass die Anliegen der Werknutzer bei der Urheberrechtsgesetzgebung mit berücksichtigt werden.«.

zung dem Rechtsinhaber eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung ermöglichen soll (...) Richtschnur seiner Regelungskompetenz ist vielmehr auch das Wohl der Allgemeinheit, das Grund und Grenze der dem Eigentümer aufzuerlegenden Beschränkungen ist«¹²¹¹. An anderer Stelle hat das Bundesverfassungsgericht zugleich betont, dass dem Gesetzgeber »bei der Regelung des mehrschichtigen Interessengeflechts von (...) Urhebern und sonstigen Berechtigten (sowie) Benutzern (...) ein weiter Gestaltungsspielraum« zukommt«¹²¹². Vor diesem Hintergrund erscheint eine Normzweckerstreckung auf den Nutzerschutz nicht von vornherein unvereinbar mit Art. 14 Abs. 1 GG. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit lässt sich letztlich aber wohl nur angesichts konkreter Vorschläge für die Ausgestaltung des Urheberrechts beurteilen, die dem Nutzerschutzgedanken Ausdruck verleihen¹²¹³.

II. Vereinbarkeit mit europa- und internationalrechtlichen Vorgaben

Hinsichtlich der Vereinbarkeit der hier verfolgten Normzweckerweiterung mit europa- und internationalrechtlichen Vorgaben ist zunächst festzustellen, dass zumindest auf europäischer Ebene das Konzept vom Urheberrecht als reinem Urheber-Schutzrecht bereits aufgegeben worden ist¹²¹⁴. Generell ist das in den Harmonisierungsrichtlinien zum Ausdruck kommende europäische ebenso wie das in diversen Abkommen niedergelegte internationale Urheberrecht in weitaus größerem Maße auf einem kollektivistisch-utilitaristischen (und damit zumeist auch stärker nutzerorientierten) Fundament erbaut, als man insbesondere im Hinblick

1211 BVerfG GRUR 1990, 438, 441 – *Bob Dylan*.

1212 BVerfG GRUR 1990, 183, 185 – *Vermietungsvorbehalt*.

1213 Auch *Schricker*, GRUR 1992, 242, 245, unterstreicht, dass in den einschlägigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts »keineswegs das Interesse der Verbraucher an möglichst wohlfeiler Güterversorgung als Urheberrechtsschranke gesetzt wird«. Vielmehr ginge es jeweils nur um »spezifische Gemeinwohlinteressen, deren Schutzwürdigkeit sich auf besondere Wertfaktoren gründet«.

1214 In Erwägungsgrund 10 der sog. »Informationsgesellschafts-Richtlinie« vom 22.05.2001 beispielsweise wird auf bemerkenswerte Weise die Gleichrangigkeit des Alimentationsbedürfnisses des Urhebers mit dem Amortisationsbedürfnis des Investors konstatiert (»Nur wenn die Rechte des geistigen Eigentums angemessen geschützt werden, kann eine angemessene Vergütung der Rechtsinhaber gewährleistet und ein zufrieden stellender Ertrag dieser Investitionen sichergestellt werden.«). Mit diesem Vordringen des Investitionsschutzgedankens in den klassischen Kernbereich des Urheberrechts ist auf europäischer Ebene das Konzept vom Urheberrecht als reinem Urheber-Schutzrecht bereits aufgegeben worden. In den Erwägungsgründen 4, 9 und v.a. 10 der Informationsgesellschafts-Richtlinie und stärker noch in der Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums vom 29.04.2004 (durch deren Erwägungsgründe 1, 3 und 9 sich der Investitionsschutzgedanke wie ein roter Faden ohne weitere Differenzierung zwischen Urheberrechten und verwandten Schutzrechten zieht), kommt damit auf kaum zu unterschätzende Weise der Durchbruch einer stark verwerterorientierten Rechtfertigung urheberrechtlichen Schutzes zum Ausdruck.